


|   |   |
|---|---|
|  | <b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 46</b>       |
| <b>Abt. Flugtechnik</b>   | <b>Ehemalige Militärische Luftfahrzeuge</b> |

**Inhaltsverzeichnis:**

- 1 Allgemeines
- 2 Anwendbarkeit, Definition,
- 3 Klassifizierung
- 4 Demilitarisierung
- 5 Inkrafttreten

**Kategorie A: Ex-Military - ICAO Annex 8 konform**


- A1 Musterprüfung / Anerkennung der Musterprüfung
  - a) Antragstellung
  - b) Sicherheitstechnische Ausrüstung (Schleudersitz)
  - c) Data Plate
  - d) Luftfahrzeuge die aus Lagerteilen (Surplus Parts) hergestellt wurden
  - e) Operationelle Einschränkungen (Operating Limitations)
  - f) Flughandbuch, Wartungshandbuch
  - g) Hinweisschilder, Markings, Beschriftung, Bemalung
  - h) Motoren / Propeller - Ausrüstung
  - i) Abschluß der Musterprüfung
  - j) Technische Änderungen
  - k) Lärmzulässigkeit
- A2 Lufttüchtigkeitszeugnis
- A3 Instandhaltung, Instandhaltungsprogramm
- A4 Ersatzteile
- A5 Mögliche Verwendungs Einsatz- und Navigationsarten
- A6 Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Continued Airworthiness)

**Kategorie B: Ex-Military - nicht konform zu ICAO Annex 8**

- B1 Musterprüfung / Anerkennung der Musterprüfung
  - a) Antragstellung
  - b) Sicherheitstechnische Ausrüstung (Schleudersitz)
  - c) Data Plate
  - d) Luftfahrzeuge die aus Lagerteilen (Surplus Parts) hergestellt wurden
  - e) Operationelle Einschränkungen (Operating Limitations)
  - f) Flughandbuch, Wartungshandbuch
  - g) Hinweisschilder, Markings, Beschriftung, Bemalung
  - h) Motoren / Propeller - Ausrüstung
  - i) Abschluß der Musterprüfung
  - j) Technische Änderungen
  - k) Lärmzulässigkeit
- B2 Lufttüchtigkeitszeugnis
- B3 Instandhaltung, Instandhaltungsprogramm
- B4 Ersatzteile
- B5 Mögliche Verwendungs Einsatz- und Navigationsarten
- B6 Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Continued Airworthiness)

**Anhänge:**

- A Liste der Baumuster die als Ex-Military anerkannt gelten
- B Flughandbuch - Vorlage

|   |   |
|---|---|
|  | <b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 46</b>       |
| <b>Abt. Flugtechnik</b>   | <b>Ehemalige Militärische Luftfahrzeuge</b> |

## 1 Allgemeines:

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis (LTH) definiert und regelt die Vorgangsweise für Musterzulassungen, eingeschränkte Musterzulassungen und die Lufttüchtigkeit für ehemalige Militärische Luftfahrzeuge (Ex-Military).

## 2 Anwendbarkeit / Definition :

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis ist nur anwendbar für Luftfahrzeuge die im militärischen Betrieb waren und im Anhang II der EG VO. EG Nr. 1592/2002 angeführt sind. Gemäß Artikel 4 (2) EG VO. EG Nr. 1592/2002 sind für diese Luftfahrzeuge die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen nicht anzuwenden. Es obliegt den jeweiligen nationalen Luftfahrtbehörden Regelungen für ehemalige Militärische Luftfahrzeuge zu treffen. Für in Österreich registrierte und betriebene Luftfahrzeuge sind daher die Vorschriften der ZLLV 2005 anzuwenden. Krieglufthfahrzeuge die durch Bewaffnung, Ausrüstung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut, ausgerüstet und durch österreichische Gesetze und Verordnungen als solche definiert sind fallen nicht unter diese Regelung. Wurden die Luftfahrzeuge von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) übernommen, dann die Regelungen dieses LTH jedenfalls nicht zu.

## 3 Klassifizierung als ehemaliges Militär Luftfahrzeug:


Ehemalige Militärische Luftfahrzeuge sind entsprechend VO. EG Nr. 1592/2002 Anhang II dadurch gekennzeichnet, dass der ursprüngliche Design nur einem Militärischen Zweck diene und diese daher keinem zivilem von der EASA anerkanntem Baumuster entsprechen. Die EASA-Regelungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit sind daher nicht anwendbar. Aufgrund des ehemaligen militärischen Einsatzes sind die gem. §55 ZLLV 2005 erforderlichen Aufzeichnungen und Unterlagen für die Feststellung der Lufttüchtigkeit oft nur bedingt verfügbar.

Militärische Luftfahrzeuge für die von einer Luftfahrtbehörde eines Mitgliedstaates eine zivile Musterprüfung oder Musteranerkennung durchgeführt wurde und von der EASA in die Liste der das Gemeinschaftsrecht erfüllenden zugelassenen Luftfahrzeuge übernommen wurden, sind daher keine ehemalige Militärischen Luftfahrzeuge die unter den Anhang II fallen.

([http://www.easa.europa.eu/home/design\\_appro\\_en.html](http://www.easa.europa.eu/home/design_appro_en.html))

Die Klassifizierung erfolgt durch Austro Control nach Abstimmung mit der EASA.

Austro Control unterscheidet zwischen zwei wesentlichen Kategorien von ehemaligen militärischen Luftfahrzeugen:

|   |   |
|---|---|
|  | <b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 46</b>       |
| <b>Abt. Flugtechnik</b>   | <b>Ehemalige Militärische Luftfahrzeuge</b> |

**A: Ex-Military Luftfahrzeuge dem ICAO Annex - 8 konform**

Darunter fallen Baumuster, die von zivilen Luftfahrtbehörden nach einer zivilen Bauvorschrift geprüft und musterzugelassen wurden. Die Umrüstung vom militärischen in ein ziviles Baumuster erfolgt mittels anerkannter technischer Anweisung des Herstellers oder eines Entwicklungsbetriebes. Ist der Nachweis der konformen Umrüstung nicht möglich, oder kann der Nachweis der Annex 8 Kompatibilität aufgrund fehlender Nachweise nicht erbracht werden, so besteht die Möglichkeit nach Kategorie B.

**B: Ex-Military Luftfahrzeuge nicht konform dem ICAO Annex - 8**

Darunter fallen Baumuster, die keinen zivilen Bauvorschriften (Lufttüchtigkeitsforderungen, Certification Specification) entsprechen und nur als Einzelstück im Rahmen einer eingeschränkten Musterprüfung nach den Bestimmungen der ZLLV geprüft und zugelassen wurden.

Für die genannten Kategorien gelten unterschiedliche Regelungen, welche folgend näher beschrieben werden.

**4 Demilitarisierung:**

Unabhängig von der Kategorie ist eine Registrierung als ziviles Luftfahrzeug nur dann zulässig, wenn eine ordnungsgemäße Demilitarisierung, das heißt die Beseitigung von Waffen und entsprechender Ausrüstung erfolgt ist.

Luftfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Ausrüstung oder sonstige Ausrüstung vom Kriegsmaterialgesetz KMG beziehungsweise der Kriegsmaterialverordnung aufgrund der für den unmittelbaren Kampfeinsatz eingebauten Ausrüstung betroffen sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Luftfahrtgesetzes (LFG).


Entsprechende Nachweise der zuständigen Behörden (Bundesministerium für Landesverteidigung) sind vorzulegen.

Vorgeschriebene Maßnahmen und Änderungen für die Demilitarisierung sind nachzuweisen. Geltende gesetzliche Bestimmungen für diesen Bereich- inklusive Importbewilligungen sowie zollrechtliche Bestimmungen bleiben unverändert gültig.

Eine Verpflichtung zur Übernahme von ehemaligen militärischen Luftfahrzeugen in das zivile österreichische Luftfahrzeugregister besteht nicht.

**5 Inkrafttreten:**

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft

|   |   |
|---|---|
|  | <b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 46</b>       |
| <b>Abt. Flugtechnik</b>   | <b>Ehemalige Militärische Luftfahrzeuge</b> |

**Kategorie A: Ex-Military Luftfahrzeuge dem ICAO Annex 8 konform**

**A1 Musterprüfung / Anerkennung der Musterprüfung**

Die Regelungen über Musterprüfungen und Musteranerkennungen der §32 bis 36 ZLLV 2005 gelten auch für ehemalige militärische Luftfahrzeuge.

Die Musterprüfung oder Musteranerkennung erfolgt nach einer international anerkannten Bauvorschrift entsprechend §32 Abs.1 bzw. 36 Abs1 ZLLV 2005.

Bestehen Zweifel, dass die angewendete Bauvorschrift dem aktuellen Stand der Technik entspricht (§32(10) ZLLV 2005), bzw. bestehen Bedenken, in der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, so können entsprechende Einschränkungen für den Betrieb vorgeschrieben werden oder es kann nur eine eingeschränkte Musterzulassung in der Kategorie B erfolgen.

**a) Antragstellung**

Der Antrag auf Musterprüfung erfolgt entsprechend den Regeln der ZLLV 2005 durch einen Entwicklungsbetrieb oder bei Musteranerkennungen durch den über die Musterunterlagen Verfügungsberechtigten.


**b) Sicherheitstechnische Ausrüstung**

Ist aufgrund der betrieblichen Erfordernisse eine besondere Sicherheitsausrüstung erforderlich, so kann diese im Rahmen der Musterprüfung mit genehmigt werden. Es besteht auch die Möglichkeit einer nachträglichen Genehmigung mittels Änderung nach §32 Abs.6 oder mittels Zusatzmusterprüfung (STC) nach §32 Abs.7 ZLLV 2005.

Sollten aufgrund der besonderen Bauart bzw Bauausführung Sonderbestimmungen (Special Conditions) erforderlich sein, so werden diese nach §32(10) vorgeschrieben.

Für die Verwendung von pyrotechnischen Einrichtungen ( z.B. Schleudersitzen) ist dabei insbesondere festzulegen:

- Ein Verfahren für die Verwendung der Ausrüstung, für die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen und die Schulungen des Flugbetrieblichen- und Instandhaltungspersonals.
- Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Auslösen im Flugbetrieb, am Boden und geparktem Zustand
- Verfahren für die entsprechende Information-der Flugplatzbetreiber (Handling)
- Verfahren für die Einarbeitung und Beachtung der Herstellervorschriften für die Instandhaltung und Überholung in das Instandhaltungsprogramm

|   |   |
|---|---|
|  | <b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 46</b>       |
| <b>Abt. Flugtechnik</b>   | <b>Ehemalige Militärische Luftfahrzeuge</b> |

### **c) Data Plate**

Bei militärischen Baumustern kann es vorkommen, dass die Baumusterbezeichnung und die Werknummer des Herstellers für die militärische Verwendung geändert wurden.

Die Baumusterbezeichnungen und die Werknummern müssen sich eindeutig anhand der Lebenslaufdokumente und des „Data Plate“ nachvollziehen lassen. Der Nachweis, dass das Baumuster einem zivilen Baumuster gemäß dem Musterkennblatt entspricht, muss geführt werden.

Ein Data Plate entsprechend §22 Abs.4 ZLLV 2005 ist erforderlich.

### **d) Luftfahrzeuge die aus Lagerteilen (Surplus Parts) hergestellt wurden**

Werden Luftfahrzeuge aus Ersatzteilen bestehender militärischer Lagerbestände durch gewerbliche Betriebe als ziviles Luftfahrzeuge hergestellt, so müssen diese durch eine andere Baumusterbezeichnung und eigene Werknummer gekennzeichnet sein. Technische Daten wie auch Handbücher etz. sind dabei weitgehend identisch mit dem ursprünglichen militärischen Baumuster.

Eine Anerkennung solcher Luftfahrzeuge im Rahmen der Musterprüfung ist möglich, sofern der Nachweis, dass diese einer internationalen Bauvorschrift entsprechen vollinhaltlich bestätigt wurde, ist das nicht möglich so gelten die Regelungen für Kategorie B.

### **e) Operationelle Einschränkungen (Operating Limitations)**

Für Luftfahrzeuge mit dem Nachweis einer internationalen Bauvorschrift sind keine zusätzlichen Operationellen Einschränkungen vorgesehen.

### **f) Flughandbuch, Wartungshandbuch**

Es gelten die in der Musterprüfung oder Musteranerkennung festgelegten Handbücher


### **g) Hinweisschilder, Markings, Beschriftung, Bemalung**

Alle Hinweisschilder oder Markierungen sowie die Beschriftungen am Luftfahrzeug müssen zumindest in deutscher oder englischer oder in allgemein verwendeten Piktogrammen ausgeführt sein.

Aussen - Bemalungen, insbesondere militärische Aufschriften haben den Bestimmungen der §27 und 28 ZLLV 2005 zu entsprechen

### **h) Motoren / Propeller – Ausrüstung**

Es gelten die in der Musterprüfung oder Musteranerkennung festgelegten Motoren und

|   |   |
|---|---|
|  | <b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 46</b>       |
| <b>Abt. Flugtechnik</b>   | <b>Ehemalige Militärische Luftfahrzeuge</b> |

Propeller.

Die erforderliche Mindestausrüstung hat der angewendeten Bauvorschrift, und der ZLLV 2005 zu entsprechen.

Funk-, Navigations- und Sicherheitsausrüstung (Transponder, Encoder, ELT, Schwimmwesten, Anschnallgurte), welche für die beabsichtigte Navigationsart erforderlich ist, hat den TSO-Standard zu entsprechen.

Fernmeldebehördliche Bewilligungen/Zulassungen bleiben davon unberührt.

#### **i) Abschluss der Musterprüfung**

Es erfolgt die Ausstellung eines Musterkennblattes und eines Musterzulassungsscheines.

Im Rahmen einer Musteranerkennung wird das ausländische Kennblatt anerkannt und ein Musteranerkennungsschein ausgestellt.

#### **j) Technische Änderungen**

Für technische Änderungen gelten die Bestimmungen der ZLLV 2005.

Änderungen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Kleine Änderungen können durch Herstellungs- und Entwicklungsbetriebe mit entsprechender Berechtigung genehmigt werden.

Große Änderungen sind jedenfalls durch die zuständige Behörde Austro Control zu genehmigen.

Die Klassifizierung der Änderung kann durch berechtigte Herstellungs- und Entwicklungsbetriebe erfolgen.

Technische Basis für die Änderung ist die jeweils bei der Musterprüfung/Anerkennung geltende Bauvorschrift.

#### **k) Lärmzulässigkeit**


Die Prüfung der Lärmzulässigkeit hat entsprechend der Zivilluftfahrzeug - Lärmzulässigkeitsverordnung ZLZV 2005 zu erfolgen.

Entsprechend ZLZV 2005 besteht für bestimmte Luftfahrzeuge auch die Möglichkeit einer Lärmausnahmebewilligung, welche gesondert zu beantragen ist.

### **A2 Lufttüchtigkeitszeugnis**

Nach positiven Abschluss der Einfuhrnachprüfung gem. §40 Abs.1 Zi.8 ZLLV 2005 erfolgt die Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses gemäß dem Muster 3 der ZLLV 2005.

### **A3 Instandhaltung, Instandhaltungsprogramm**

|   |   |
|---|---|
|  | <b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 46</b>       |
| <b>Abt. Flugtechnik</b>   | <b>Ehemalige Militärische Luftfahrzeuge</b> |

Für die Instandhaltung gelten die Bestimmungen der ZLLV 2005 uneingeschränkt.

Handelt es sich beim militärischen Luftfahrzeug zusätzlich um ein historisches Luftfahrzeug, so gelten auch die Bestimmungen der §47 Abs.8 ZLLV 2005 die im Lufttüchtigkeitshinweis 47 bezüglich der Arbeiten durch Luftfahrzeugwarte ohne Typenberechtigung detailliert werden.

#### **A4 Ersatzteile**

Für Prüfscheine von Ersatzteilen gelten die Regelungen des §30 (7) und (8) ZLLV 2005 als ziviles Baumuster. Es genügen zum Nachweis der Betriebstüchtigkeit entsprechende Ursprungszeugnisse, Prüfberichte oder andere gleichwertige Nachweise, welche bestätigen, dass die für die jeweilige Betriebstüchtigkeit erforderlichen bzw. anwendbaren Standards erfüllt sind.

Handelt es sich beim Militärischen Luftfahrzeug zusätzlich um ein Historisches Luftfahrzeug, so gelten auch die Bestimmungen des §47 Abs.10 ZLLV 2005, die im Lufttüchtigkeitshinweis 47 bezüglich der Prüfung von Ersatzteilen durch Luftfahrzeugwarte und deren Genehmigung anwendbar, detailliert werden.


#### **A5 Mögliche Verwendungs,- Einsatz- und Navigationsarten**

Es gelten die Angaben der Musterprüfung/ Anerkennung.  
Soweit die erforderliche Mindestausrüstung vorhanden ist, bestehen diesbezüglich keine Einschränkungen.

#### **A6 Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Continued Airworthiness)**

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit sind vom Halter Musterzulassung wahrzunehmen. Die vom Inhaber der Musterzulassung erlassenen Sonderanweisungen (wie Service Letters und Service Bulletins) sind zu beachten. Die von den Luftfahrtbehörden erlassenen Lufttüchtigkeitsanweisungen sind verpflichtend durchzuführen.

Es gelten die Regelungen des §48 ZLLV 2005 betreffend, Instandhaltungsprogramm.  
Störungen im Betrieb sind entsprechend der geltenden Meldeverordnungen der Austro Control umgehend schriftlich zu melden.

|   |   |
|---|---|
|  | <b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 46</b>       |
| <b>Abt. Flugtechnik</b>   | <b>Ehemalige Militärische Luftfahrzeuge</b> |

## **Kategorie B: Ex-Military Luftfahrzeuge nicht konform dem ICAO - Annex 8**

### **B1 Musterprüfung / Anerkennung der Musterprüfung**

Die Regelungen über Musterprüfungen und Musteranerkennungen der §32 bis 36 der ZLLV 2005 gelten auch für ehemalige militärische Luftfahrzeuge.

Aufgrund des ehemaligen militärischen Einsatzes oder mangels vorhandenen Betriebsaufzeichnungen (§55 ZLLV 2005) oder wenn eine zivile Musterzulassung nach den geltenden Bauvorschriften nicht vorhanden ist oder nicht bestätigt werden konnte, ist grundsätzlich nur eine eingeschränkte Musterprüfung nach §32 Abs.5 sowie 33 Abs.3 möglich, wobei die Musterprüfung auf einzelne Stückausführungen gem. §32 Abs.16 eingeschränkt wird. Dabei werden jene technischen und betrieblichen Einschränkungen festgelegt die ein gleiches Maß an Sicherheit gewährleisten.


Bestehen an der angewendeten Bauvorschrift Zweifel am aktuellen Stand der Technik (§32 Abs.10, bzw. bestehen Bedenken, dass der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit nicht nachkommen werden kann, so können entsprechende Einschränkungen für den Betrieb erlassen werden.

Aufgrund der militärischen Vorgeschichte der Luftfahrzeuge sind folgende Bauurkunden erforderlich, §33 Abs.1 ZLLV 2005 unter Anwendung von Abs.3:

- Militärische Spezifikation/Datenblatt des militärischen Baumusters
- Lebenslauf Unterlagen
- Nachweis der Demilitarisierung
- Service History der Flotte baugleicher Stückausführungen
- Nachweis von Major Repairs und Änderungen
- Militärisches Flughandbuch und Instandhaltungshandbuch
- Nachweis über Lufttüchtigkeitsanweisungen, Herstelleranweisungen und Mitgeltenden relevanten Informationen
- Gewicht und Schwerpunktlage sowie Grenzlagen
- Betriebszeitnachweis
- Eignungsnachweis in Bezug auf die beantragte Verwendung(Einsatz und Navigation)
- Instandhaltungsprogramm §48 ZLLV 2005
- Laufzeitnachweis der betriebszeitlimitierten Bauteile
- Regelungen über die Ersatzteilversorgung und deren Betriebstüchtigkeitsnachweis

Im Rahmen der eingeschränkten Musterprüfung ist eine technische Prüfung des Luftfahrzeuges nach §31 ZLLV 2005 durch die zuständige Behörde (ACG) erforderlich. Diese Prüfung kann zusammen mit der Einfuhrnachprüfung nach §40 ZLLV 2005 erfolgen und



|   |   |
|---|---|
|  | <b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 46</b>       |
| <b>Abt. Flugtechnik</b>   | <b>Ehemalige Militärische Luftfahrzeuge</b> |

beinhaltet eine Prüfung der Lufttüchtigkeit im Flug nach §42 ZLLV 2005.  
 In Zuge der Prüfung können umfassende Zerlege- und Inspektionsarbeiten sowie Prüfungen vorgeschrieben werden.

**a) Antragstellung**

Der Antrag auf eingeschränkte Musterprüfung hat zusammen mit dem Antrag auf Einfuhrnachprüfung nach §40 Abs. 1 Zi.8 (Formblatt Anhang B) durch den Halter zu erfolgen. Der Antragsteller auf eingeschränkte Musterprüfung verpflichtet sich die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit dieser Stückausführung durchzuführen.

**b) Sicherheitstechnische Ausrüstung**

Ist aufgrund der betrieblichen Erfordernisse eine besondere Sicherheitsausrüstung erforderlich, so kann diese im Rahmen der eingeschränkten Musterprüfung mit genehmigt werden.

Für die Verwendung von pyrotechnischen Einrichtungen ( z.B. Schleudersitzen) ist dabei insbesondere festzulegen:

- a. Operationelles Verfahren und Schulungen sowie Sicherheitsmaßnahmen für flugbetriebliches und Instandhaltungspersonal.
- b. Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Auslösen im Flugbetrieb und geparkten Zustand
- c. Informationssystem an Flugplatzbetreiber (Handling)
- d. Einarbeitung und Durchführung der Herstellervorschriften für die Instandhaltung und Überholung des Instandhaltungsprogrammes

**c) Data Plate**


Bei Militärischen Baumustern kann es vorkommen, dass die Baumusterbezeichnung und die Werknummer des Herstellers für die militärische Verwendung geändert wurde.

Die Baumusterbezeichnungen und die Werknummern müssen sich eindeutig anhand der Lebenslaufdokumente und des „Data Plate“ nachvollziehen lassen.

Die Festlegung der zivilen Baumusterbezeichnung erfolgt im Rahmen der eingeschränkten Musterprüfung, dabei wird soweit wie möglich die Original Herstellerbezeichnung und Werknummer angewendet. Ein Data Plate entsprechend §22 Abs.4 ZLLV 2005 ist erforderlich.

**d) Luftfahrzeuge, die aus Lagerteilen (Surplus Parts) hergestellt wurden**

Werden Luftfahrzeuge aus Ersatzteilen bestehender militärischer Lagerbestände durch gewerbliche Betriebe als zivile Luftfahrzeuge hergestellt, so unterscheiden sie sich durch eine andere Baumusterbezeichnung und eigene Werknummer. Technische Daten wie auch

|   |   |
|---|---|
|  | <b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 46</b>       |
| <b>Abt. Flugtechnik</b>   | <b>Ehemalige Militärische Luftfahrzeuge</b> |

Handbücher etc. sind weitgehend ident mit dem ursprünglichen militärischen Baumuster. Eine Anerkennung solcher Luftfahrzeuge im Rahmen der eingeschränkten Musterprüfung ist möglich.

Eine Herstellung solcher Luftfahrzeuge im Rahmen dieser eingeschränkten Musterprüfung ist nicht vorgesehen, es gelten die Regelungen für Amateurluftfahrzeuge und Nachbauten (Repikas) entsprechend dem Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 22 idgF.

### **e) Operationelle Einschränkungen (Operating Limitations)**

Die bestehenden militärischen Handbücher entsprechen nicht dem zivilen Standard, insbesondere sind die Betriebsgrenzen für den zivilen Flugbetrieb nicht festgelegt. Eine eingeschränkte Musterprüfung kann nicht den international üblichen Sicherheitsstandard gewährleisten. Folgende Operationelle Einschränkungen sollen einen ausreichenden Sicherheitsstandard erhalten.


Folgende operationelle Einschränkungen werden vorgeschrieben:

1. Dieses Luftfahrzeug entspricht nicht den Vorschriften des ICAO-Annex 8 und darf am internationalen Luftverkehr ohne Erlaubnis des Staates, über dessen Hoheitsgebiet geflogen wird, nicht teilnehmen.
2. Piloten sind vor Verwendung dieses Luftfahrzeuges im Fluge nachweislich darauf hinzuweisen, dass dieses nicht den international angewandten Bauvorschriften entspricht und sind auf die Besonderheiten entsprechend einzuweisen.
3. Zusätzlich zu den Bestimmungen der Luftverkehrsregeln (LVR idgF) ist der Flugweg so anzulegen, dass bei Auftreten einer Störung eine Sicherheitslandung jederzeit möglich ist.
4. Die im Flughandbuch festgelegten Betriebsgrenzen sowie die Bestimmungen über die Instandhaltung des Luftfahrzeuges sind einzuhalten.
5. Der Versicherer ist nachweislich über die Einschränkungen dieses Lufttüchtigkeitszeugnisses zu informieren.
6. Die Einschränkungen können auf Basis der Ergebnisse der eingeschränkten Musterprüfung durch die Austro Control vorgeschrieben werden.

### **f) Flughandbuch, Wartungshandbuch**

Im Rahmen der eingeschränkten Musterprüfung werden die zivilen Betriebsgrenzen ermittelt. Die vorhandenen militärischen Handbücher sind entsprechend der demilitarisierten Bauausführung anzupassen und sind zumindest in deutscher oder englischer Sprache auszuführen. Nicht zutreffende Ausrüstungen und Systembeschreibungen wie auch die entsprechenden Verfahren sind zu berichtigen.

Die Instandhaltungsmethoden und Verfahren sind dem zivilen Betrieb anzupassen.

|   |   |
|---|---|
|  | <b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 46</b>       |
| <b>Abt. Flugtechnik</b>   | <b>Ehemalige Militärische Luftfahrzeuge</b> |

Entsprechende Instandhaltungsintervalle sind festzulegen.  
 Die Genehmigung des Flughandbuches und der technischen Betriebsgrenzen erfolgt mit einem Deckblattabschnitt zum Flughandbuch, das angepasste militärische Handbuch ist folgend mitgütig. Siehe Anhang C

**g) Hinweisschilder, Markings, Beschriftung, Bemalung**

Alle Hinweisschilder oder Markierungen sowie die Beschriftungen am Luftfahrzeug müssen zumindest in deutscher oder englischer Sprache oder in allgemein verwendeten Piktogrammen ausgeführt sein.

Außen Bemalungen, insbesondere militärische Aufschriften haben den Bestimmungen der §27 und 28 ZLLV 2005 zu entsprechen.

**h) Motoren / Propeller – Ausrüstung**

Motoren und Propeller werden im Zuge der eingeschränkten Musterprüfung mit dem Luftfahrzeug geprüft.

zivile mustergeprüfte Motoren und Propeller bedürfen keiner weiteren Musterprüfung.

Die erforderliche Mindestausrüstung hat der angewendeten Bauvorschrift, und der ZLLV 2005 zu entsprechen.

Funk-, Navigations- und Sicherheitsausrüstung (Transponder, Encoder, ELT, Schwimmwesten, Anschnallgurte) welche für die beabsichtigen Navigationsart erforderlich ist, hat dem TSO-Standard zu entsprechen

Fernmeldebehördliche Bewilligungen/Zulassungen bleiben davon unberührt.


Sonstige Anzeigergeräte, wie z.B. Triebwerksüberwachungsgeräte werden im Rahmen der eingeschränkten Musterprüfung geprüft.

TSO Geräte werden soweit als möglich empfohlen.

**i) Abschluss der Musterprüfung**

Die eingeschränkte Musterprüfung ist abgeschlossen, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt wurden:

- Positiver Nachweis ausreichender Betriebserfahrung auf gleichartigen Bauausführungen
- Positive technische Prüfung durch die Austro Control.
- Bestätigung der Betriebszeit und der technischen Vorgeschichte inklusive Änderungen und Reparaturen.
- Prüfung und Auflistung der vorhandenen Musterunterlagen, Dokumentation und Bauurkunden gem. §33 ZLLV 2005. Ein Satz der Musterunterlagen ist der Austro Control kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- Genehmigtes Flug- und Betriebshandbuch sowie Instandhaltungsanweisung und

|   |   |
|---|---|
|  | <b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 46</b>       |
| <b>Abt. Flugtechnik</b>   | <b>Ehemalige Militärische Luftfahrzeuge</b> |

Instandhaltungsprogramm, und Einarbeitung aller Ergebnisse der eingeschränkten Musterprüfung in diese Dokumentationen.

- Feststellung der Lärmzulässigkeit

Der Abschluss der Musterprüfung erfolgt mit Ausstellung eines Sonderlufttüchtigkeitszeugnisses gemäß §30 Abs.5 ZLLV 2005 .

Von Seiten der Austro Control wird für ein Ex Military-Luftfahrzeug mit eingeschränkter Musterprüfung kein Musterkennblatt ausgestellt, die Bestätigung der Betriebsgrenzen als Einzelstück erfolgt auf dem zugehörigen Flug und Betriebshandbuch.

### **j) Technische Änderungen**

Für technische Änderungen gelten die Bestimmungen der ZLLV 2005.

Änderungen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Kleine Änderungen können durch Herstellungs- und Entwicklungsbetriebe mit entsprechender Berechtigung genehmigt werden.

Große Änderungen sind jedenfalls durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

Die Klassifizierung der Änderung kann durch berechtigte Herstellungs- und Entwicklungsbetriebe erfolgen.

Welche Bauvorschrift als Basis für die Änderung anzusetzen ist, ist mit der zuständigen Luftfahrtbehörde (ACG) vorab abzuklären. Dabei ist jeweils jene Bauvorschrift anzuwenden die der zivilen Bauvorschrift für die Gewichtsklasse unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik am Nächsten kommt. Wurde bei der eingeschränkten Musterprüfung eine zivile Bauvorschrift festgelegt, so ist bei Änderungen auch diese anwendbar.


### **k) Lärmzulässigkeit**

Die Prüfung der Lärmzulässigkeit hat entsprechend der Zivilluftfahrzeug – Lärmzulässigkeitsverordnung ZLZV 2005 im Rahmen der eingeschränkten Musterprüfung zu erfolgen.

Handelt es sich um ein bereits in dieser Konfiguration (Type, Motor, Propeller, Schalldämpfer und Leistungsdaten) nach den geltenden Bestimmungen geprüfetes Luftfahrzeug, so kann die erfolgte Lärmmessung in Rahmen einer Lärmwertübertragung auch auf das gleichartige Ex Military- Luftfahrzeug angewendet werden. Entsprechende Nachweise der Gleichwertigkeit sind vorzulegen.

Es wird empfohlen, die für eine Lärmmessung erforderlichen Leistungsdaten (Steigleistung, Steiggeschwindigkeit, Startstrecke) vor der Lärmmessung mit der ACG abzustimmen.

Entsprechend ZLZV2005 besteht für bestimmte Luftfahrzeuge auch die Möglichkeit einer Lärmausnahmebewilligung, welche gesondert zu beantragen ist.

|   |   |
|---|---|
|  | <b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 46</b>       |
| <b>Abt. Flugtechnik</b>   | <b>Ehemalige Militärische Luftfahrzeuge</b> |

Der Nachweis der Lärmzulässigkeit bzw eine gültige Ausnahmegewilligung ist jedenfalls Voraussetzung für den Abschluss der eingeschränkten Musterprüfung.

### **B2 Lufttüchtigkeitszeugnis**

Es erfolgt die Ausstellung eines Sonderlufttüchtigkeitszeugnisses gemäß §30 Abs.5 ZLLV 2005 , inklusive der operationellen Betriebseinschränkungen.

### **B3 Instandhaltung, Instandhaltungsprogramm**

Für die Instandhaltung gelten die Bestimmungen der ZLLV 2005 uneingeschränkt.

Handelt es sich beim militärischen Luftfahrzeug zusätzlich um ein historisches Luftfahrzeug, so gelten auch die Bestimmungen der §47 Abs.8 ZLLV 2005 die im Lufttüchtigkeitshinweises 47 bezüglich der Arbeiten durch Luftfahrzeugwarte ohne Typenberechtigung detailliert werden.

Das Instandhaltungsprogramm ist insbesondere auch dem Umfang der eingeschränkten Musterprüfung sowie den Besonderheiten des Luftfahrzeuges, seiner Ausrüstung sowie seines Betriebes anzupassen.

### **B4 Ersatzteile**

Im Allgemeinen ist für militärische Bauteile keine zivile Herstellungsorganisation vorhanden. Können Prüfscheine entsprechend ZLLV 2005 nicht ausgestellt werden, so müssen zumindest gleichwertige Nachweise der Betriebstüchtigkeit aus militärischer Herkunft vorliegen. Ist der anwendbare Standard oder die Herkunft der Ersatzteile nicht einwandfrei feststellbar, so ist um eine Bewilligung gesondert anzusuchen.


Handelt es sich beim militärischen Luftfahrzeug zusätzlich um ein historisches Luftfahrzeug, so gelten auch die Bestimmungen der §47 Abs.10 ZLLV 2005, detailliert im Lufttüchtigkeitshinweises 47 bezüglich der Prüfung von Ersatzteilen durch Luftfahrzeugwarte und deren Genehmigung anwendbar.

### **B5 Mögliche Verwendungs Einsatz- und Navigationsarten**

Ex Military- Luftfahrzeuge mit eingeschränkter Musterprüfung können in Österreich grundsätzlich für folgende Verwendungs-, Einsatz und Navigationsarten verwendet werden:

Verwendungsart:

- Allgemeine Luftfahrt

|   |   |
|---|---|
|  | <b>Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 46</b>       |
| <b>Abt. Flugtechnik</b>   | <b>Ehemalige Militärische Luftfahrzeuge</b> |

**Navigationsart:**

- Flüge nach Sichtflugregeln bei Tag, bei Nacht
- Flüge nach Instrumentenflugregeln bei Tag, bei Nacht

**Einsatzarten:**

- Kunstflüge

Für Flüge nach Instrumentenflugregeln sowie für Arbeitsflüge ist die vereinfachte Nachweisführung nur bedingt ausreichend. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der gesamten Luftfahrt werden daher für diese Einzelfälle Zusatzforderungen in der Nachweisführung festgelegt, das militärische Baumuster muss jedenfalls nachweislich im militärischen Betrieb für diese Flüge geeignet gewesen sein.

Die Verwendung zur gewerblichen Beförderung, zur gewerblichen Vermietung sowie zur Zivilluftfahrerausbildung ist nicht zulässig, in begründeten Fällen (z.B. Typenschulung) ist eine Ausnahmegewilligung nach §132 LFG (besondere Verwendung) möglich.

**B6 Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Continued Airworthiness)**

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit sind gemäß §3 ZLLV 2005 vom Halter wahrzunehmen.

Störungen im Betrieb sind entsprechend der geltenden Meldeverordnungen der Austro Control umgehend schriftlich zu melden.

Entsprechend den Regelungen der ZLLV 2005 muss sichergestellt sein, dass die für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit erforderlichen Unterlagen vorhanden sind.

Die Verantwortung über die weitere Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit obliegt dabei jedoch dem Halter. Ist ein sicherer Betrieb mangels Nachweisen aus der Herstellung dem militärischen Betrieb oder notwendiger Änderungen nicht mehr gewährleistet, so ist eine weitere Verwendung des Luftfahrzeuges gemäß §3 ZLLV 2005 nicht mehr zulässig und eine Meldung an die zuständige Behörde durchzuführen.

Der Geltendmachung von Gewährleistungs-, Haftungs- oder sonstige Rechtsansprüchen als sind die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen heranzuziehen.

**Anhänge:**

- A Liste der Baumuster die als Ex-Military anerkannt gelten
- B Flughandbuch - Vorlage